

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 7 (1902)
Heft: 3

Artikel: Die Bündner als Schuldner der Berner zur Zeit der Bündner Wirren
Autor: Pieth, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

VII. Jahrgang.

Nr. 3.

März 1902.

Das „Bündnerische Monatsblatt“ erscheint Mitte jeden Monats. — Preis des Jahrganges für die Schweiz 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. Abonnements werden angenommen von allen Postbureaux des In- und Auslandes, sowie von der Expedition in Schiers.

Inhalt: Die Bündner als Schuldner der Berner zur Zeit der Bündner Wirren. — Ein Vorschlag zur Erleichterung des Ruttnerdienstes, vom Dezemb. 1784. — Beiträge zur Geschichte des bündn. Schulwesens. Errichtung einer Schule auf Bättanien. — Chronik des Monats Februar 1902.

Die Bündner als Schuldner der Berner zur Zeit der Bündner Wirren.¹⁾

Vortrag, gehalten in der historisch-antiq. Gesellschaft Graubündens den 26. November 1901 von Dr. Fried. Pichl, Lehrer an der Kantonschule in Chur.

I.

Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen dem Freistaat der drei Bünde und der Stadt und Republik Bern gehört auch zu den politischen Eigentümlichkeiten, an denen die alte Eidgenossenschaft so reich war. Während nämlich Bern den Verträgen zwischen zwei rätischen Bünden und den eidgenössischen Orten von 1497/98 fernblieb, schloß es im August 1602 mit der rätischen Republik ein Bündnis ab, das von demjenigen zwischen den Bünden und den VII Orten wesentlich verschieden war. Einmal bestand die Verbindung nicht etwa in Separatverträgen mit den einzelnen Bünden, sondern sie umfaßte die drei Bünde als Ganzes. Ferner trat in diesem Vertrag an die Stelle des bloßen getreuen Aufsehens die Verpflichtung zu gegenseitiger Bundeshilfe, die auf eigene Kosten „mit Leib, Gut und Blut, mit bester Hülfe und Macht“ geleistet werden sollte. Dieses nachträgliche Bündnis zwischen Graubünden und Bern schuf also ein politisches

¹⁾ Handschriftliche Quellen: Deutsche Missivenbücher Bde. 13—21 (1644—1665) im Berner Staatsarchiv (M.—B.).
Protokolle der Bundestage und Beitäge im Staatsarchiv Graubündens (B.P.)
Bezügliche Korrespondenzen ebenda (St.—M.).

Verhältnis, wie es sonst nur zwischen den XIII eidgenössischen Orten unter sich bestand.¹⁾ Der Bund ward unter großen Feierlichkeiten zu Bern abgeschlossen. Laut der Stettler'schen Chronik wurden während des Mittagessens, das man den bündnerischen Gesandten zu Ehren im Rathause gab, bei jedem neuen Gericht, das aufgetragen wurde, zwanzig Kanonenschüsse abgeseuert. So war denn der rätische Freistaat im 17. Jahrhundert politisch mit keinem andern Orte der Eidgenossenschaft enger verbündet als mit Bern. Dieses kam dem auch bald in den Fall, seine Bundeshülfe zu bethätigen; denn schon 1603, also ein Jahr nach der Abschließung des Bündnisses, beginnt der Kampf mit Spanien-Oesterreich um die Integrität des Gebietes der drei Bünde. Das Faktionswesen, das sich im 16. Jahrhundert so reich entwickelt hatte, gefördert durch das ausländische Geld, tritt in seine Blütezeit ein. Parteisiege und Parteiniederlagen wechseln ab. Zu Beginn des Jahres 1618 beginnt die Lage kritischer zu werden. Um die Gemeinden der venetianischen Partei für die wiederholte Abweisung eines spanischen Bündnisses zu strafen, verbietet der spanische Statthalter in Mailand, offenbar auf Veranlassung der Faktion in Graubünden, im Februar 1618 jeden Handels- und Warenverkehr zwischen dem Herzogtum Mailand und dem Gebiet der drei Bünde, wodurch die bündnerische Bevölkerung schwer geschädigt wurde. Sie war genötigt, die Hülfe der verbündeten evangelischen Eidgenossen in Anspruch zu nehmen. 1619 hatten sich infolge der Kontumazialurteile des Churer Strafgerichtes und der darauffolgenden Verfolgung der Prädikanten verschiedene derselben in die Eidgenossenschaft geflüchtet, teils nach Zürich, teils nach Bern, wo sie bereitwillige Unterstützung fanden, was schon daraus hervorgeht, daß Bern allein den Vertriebenen eine Kollekte im Betrag von 1280 Pf. (ca. 7300 Fr.) zukommen ließ. Weiter faßte der Rat der Stadt Bern am 14. Oktober 1619 (a. c.) den Beschluß, den befreundeten Bündnern auf die Bitte des Pfarrers Caspar Bonorand und anderer Prädikanten gegen eine Schuldverschreibung 6000 Aargauer Mütt Kernen zu überlassen, mit der Begründung, „damit sy durch solch mittel wider die gägenpart das veld behaupten und iren erwünschten zweck, die Rettung irer geist- und wältlichen Fryheit erlangen und erreichen mögind²⁾.“ Der Ratsbeschluß ist dann, wie es scheint, dahin abgeändert worden, daß ein Teil des Betrages in Geld abgegeben wurde. Wie aus

¹⁾ W. Dehali: Orte und Zugewandte. (Jahrbuch für Schweiz. Geschichte VIII, 414.)

²⁾ Haffter: Georg Jenatsch, S. 74 und 431 N. 38. 1 Mütt = ca. 168 Liter.

späteren Aktenstücken hervorgeht, wurden zur Unterstützung der Fähnlein aus dem Oberengadin, Unterengadin, Münsterthal und Bergün, die sich im Herbst 1619 mit den Fähnlein aus den venezianisch gesinnten Gemeinden und Gerichten Schanfigg, Churwalden, Rheinwald, Schams, Domleschg u. a. in der Herrschaft und den IV Dörfern sammelten, um das Churer Strafgericht spanischer Färbung aufzulösen, 6000 Kronen und 200 Mütt Kernen von Bern nach Graubünden gesandt. Als nach dem bekannten Protestantenmord im Juli 1620 die Weltlinerzüge begannen, streckten die Berner den drei Bünden insgesamt, d. h. der venetianischen Partei 467 Mütt Kernen und 104 Mütt Roggen, und im Juni des folgenden Jahres eine Geldsumme im Betrag von 9000 Kronen vor. Ins Jahr 1620 fällt ferner der unglückliche Feldzug des bündnerisch-eidgenössischen Heeres zur Wiedereroberung der Unterthananenlande, an dem sich die Berner mit einem Truppenkontingent von 2100 Mann beteiligten. Beim Gefecht vor Tirano verloren sie ihren ausgezeichneten Feldobersten Nikolaus v. Müllinen.¹⁾

II.

Das Gesagte bildet den äußerst düstern Hintergrund für die folgenden Ausführungen. Uebergehen wir nun zwei Jahrzehnte und versetzen wir uns in das Jahr 1646. Der große Krieg neigte sich seinem Ende zu und für Graubünden hatte er, äußerlich wenigstens, schon seit etlichen Jahren seinen Abschluß gefunden. Der Staat war materiell auf Jahre hinaus ruiniert und mußte kaum, wie er die für die damalige Zeit ungeheure Schuldenlast abtragen sollte, um so mehr, da bald von diesen bald von jenen Hochgerichten, Gemeinden und Privaten Entschädigungsansprüche beim Beitag einliefen.

Auch Bern glaubte jetzt mit seinen Ansprüchen, aus den Jahren 1619—21 datierend, an die Bünde gelangen zu dürfen. Laut einem Verzeichnis, das aus den Berner Rechnungsbüchern zusammengestellt wurde, hatten die Berner den Bündnern Getreide und Geld in folgenden Beträgen vorgestreckt:²⁾

1. Dem Gotteshausbund oder genauer gesagt den Fähnlein der Oberengadiner, Unterengadiner, Münsterthaler und Bergünener, die

¹⁾ Im III. Bd. des Archivs für Schweizergeschichte S. 369 ff. befindet sich eine zürcherische Darstellung des Feldzuges, im IV. Bd. der gleichen Sammlung S. 227 ff. ist in deutscher Uebersetzung von Mohr, die Schilderung, die Ulysses von Salis-Marschlins von demselben entworfen hat; vgl. ferner Dr. B. Sidber: die Berner im Weltlin mit ihrem Heerführer Nikolaus von Müllinen, im Neujahrsblatt für die bernische Jugend 1862, und Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürichhaus das Jahr 1901.

²⁾ M.-B. 14. Bd.

im Herbst 1619 in den IV Dörfern eingerückt waren unterm 15. Oktober 1618 a. c.

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| a) 200 Mütt Kernen à 46 Bagen = | 368 Kronen. |
| b) In Geld = | 6000 Kronen. |
| | 6368 Kronen. |

2. Den drei Bünden insgesamt d. h. den Anhängern der venetianischen Partei aus den III Bünden:

im Juli und August 1620:

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| a) 467 Mütt Kernen à 2 Kronen | } 1167 Kr. 5 Bsg. |
| b) 104 Mütt Roggen à 33 Bsg. | |

im Juni 1621:

- | | |
|------------------------|-------------------|
| c) in Geld = | 9000 Kronen. |
| | 10,167 Kr. 5 Bsg. |

Dazu kam bei beiden Summen noch der Zins à $2\frac{1}{2}\%$ vom Datum der Anleihe an bis zur Tilgung der Schuld.

Wenn meine Erkundigungen über die Getreidemaße und die Berechnungen Plantas und Haffters¹⁾ betreffend das Verhältnis der damaligen Geldwerte zu den heutigen richtig sind, so schuldeten, in heutigen Geldwerten ausgedrückt, die genannten Gemeinden des Gotteshausbundes den Bernern ca. 71321,6 Fr., und die drei Bünde insgesamt 113871,7 Fr. samt dem Zins à $2\frac{1}{2}\%$ vom Datum der Anleihe an.

Nicht inbegriffen sind in diesen Summen die Fuhrgelder und andere größere und kleinere Geldbeträge; Bern verzichtete von vornherein ausdrücklich auf die Abbezahlung dieser Summen. Um so eher durfte es sich der Hoffnung hingeben, daß die Bündner ihm in Bezug auf die übrigen Ansprachen ohne weiteres entsprechen oder dieselben wenigstens anerkennen werden. Stattdessen aber veranlaßte die Liquidation dieser Schulden langwierige Unterhandlungen, weil die Berner nur für das Kapital der 9000 Kronen die ihnen die III Bünde schuldeten, einen Ausweis in Händen hatten, während ein solcher für die Getreideschulden und für die 6000 Kronen, die ihnen die vier Gotteshausgemeinden bezahlen sollten, fehlte. Schultheiß und Rat zu Bern trachteten nun vor allem danach, die Bündner zur Anerkennung dieser Schulden zu bringen. Zu diesem Zweck wurde zunächst von Bern aus ein Abgeordneter nach Zürich geschickt, mit dem Auftrage, bei den Erben Caspar Hofmeisters, eines ehemaligen Mitgliedes des Rates zu Zürich, das anno 1619 die Getreidesendungen

¹⁾ Vergl. Jahresbericht der historisch-antiq. Gesellschaft, Jahrgang 1886 und Haffter, Urkundenbuch zu Georg Senatsch S. 17 ff.

der Berner von Zürich nach Graubünden beförderte, oder bei andern Mitwissenden nachzufragen, wie das eine und andere hergegangen sei, und um, wenn möglich, alles das zu beschaffen, was zur Klarifikation der Ansprachen an die Bündner fehle. Ob dabei etwas herausgekommen ist, konnte ich nicht erfahren.

Wir verfolgen nun zunächst die Unterhandlungen zwischen Bern und den III Bünden insgesamt, und in einem folgenden Abschnitt diejenigen mit den vier Gotteshausgemeinden.

1. Unterm 24. April 1646 wandten sich Schultheiß und Rat mit dem Ansuchen an die Häupter und Räte der III Bünde, ihnen das anno 1621 geliehene Kapital der 9000 Kronen und den Betrag für die 467 Mütt Kernen und 104 Mütt Roggen (1167 ∇ 5 B.) samt dem Zins à 2 $\frac{1}{2}$ Prozent zurückzuerstatten. Sie entschuldigten sich damit, daß sie ihre getreuen lieben Eids- und Puntsgenossen mit ihrer Ansprache gern noch länger verschont hätten, wenn die Summe nicht schon ziemlich lange angestanden wäre, und wenn man nicht aus zuverlässiger Quelle erfahren hätte, daß sie bereits andern Orten namhafte Summen ausbezahlt haben.¹⁾ Der Beitag, der die Angelegenheit zuerst behandelte, meinte, „das sy (die Berner) bey zeitten ermahnung gethan haben soltend, dann durch ir schweigen dise Post gm. Landen uß dem Sinn entwichen.“²⁾ Den Bernern wurde in diesem Sinne geantwortet und hinzugefügt, in den bewußten 9000 Kronen sei der Betrag für das Getreide inbegriffen. Schultheiß und Rat glaubten aus der Mitteilung des Beitags schließen zu können, daß die Bündner trachten, ihre Schuld als verjährt zu erklären. Sie drückten den Häuptern und Räten ihr Erstaunen darüber aus und gaben ihnen zu bedenken, daß die Präscription zwischen alliierten Ständen und guten Freunden bisher nie angewandt worden sei, und daß diese Maßregel für sie (die Berner) wegen ihrer Geldforderungen an den König von Frankreich schädliche Konsequenzen haben könnte.³⁾ Daß der Betrag für das Getreide in den 9000 Kronen inbegriffen sei, bestritten sie und wiesen nach, in was für Geld die Summe ausbezahlt wurde.⁴⁾ Betreffend die Verjährung hatte der Berner Rat den Beitag mißverstanden, und dieser beschloß denn auch sofort, den Bernern „fründlich“ zu antworten, daß das nicht der Sinn ihrer Mitteilung gewesen sei. Und in der That war von den Häuptern

¹⁾ M.-B. 13. Bd. Schreiben v. 29. April 1646.

²⁾ B. P. 1646 S. 66.

³⁾ Schreiben an die III Bünde dat. 18. August 1646.

⁴⁾ M.-P. 14. Bd. Schreiben a. d. III Bünde, dat. 14. Juli 1646.

und Räten schon auf die erste Mahnung Berns beschloffen worden, „das aldiemeilen diße schuld in brieff unnd Sigel anderen Eidtgnößischen schulden gleich verfaßt und nit weniger zu achten als die anderen, so albereit bezalt, es solle diße schuldt als ein schwöster der anderen, denselben auch gleich gehalten werden.“¹⁾ Dagegen ersuchten sie die Berner, „um etwas Nachlassung am Zins“, worauf diese aber erklärten, daß sie davon „nichts weiters fallen lassen könnend.“ Der Beitag wies dann die Bernerschuld an die Kommission der 15 Rechnungsherren, die eingesetzt worden war zur Erledigung der Schuldenliquidation gemeiner Lande. Die Bündner hofften, die betreffende Schuld bis im März 1647 bezahlen zu können und baten den Berner Rat, bis dahin Geduld zu haben. Dieser war dazu bereit unter der Bedingung, daß ihnen dann die Gelder auf ihre Kosten eingehändigt werden.²⁾ Indessen konnte der Termin nicht eingehalten werden; denn inzwischen hatte sich der Krieg wieder unsern Grenzen genähert. Die Schweden belagerten Bregenz und drohten in schweizerisches Gebiet einzudringen. Es kam zu einer Grenzbesetzung, und die Bündner brachten kaum das Geld auf, um diese zu bewerkstelligen.³⁾ Sie baten daher die Berner wieder um eine Fristverlängerung, die dann abermals überschritten wurde.

Diese Verzögerungen drohten eine Zeit lang von nachteiligem Einfluß zu sein auf die Unterhandlungen betreffend den Loskauf der acht Gerichte des Zehngerichtenbundes und des Unterengadins von Oestreich.

Im Frühjahr 1648 beehrte Zürich von Bern ein Gutachten über den Loskauf. Dieses drückte sich in seinem Schreiben an Zürich sehr kühl aus. Es erklärte, daß man zum Fortgang des Geschäftes eher raten als dasselbe widerraten oder gar verhindern sollte; man solle daher das begehrte Mahnungsschreiben an die acht Gerichte und an das Unterengadin mit Rücksicht auf die übrigen Orte in unvorgreiflicher und unverbindlicher Form abgehen lassen.⁴⁾ Um nun aber den Loskauf stattfinden zu lassen, fehlte den Zehngerichtengemeinden das Wichtigste, nämlich das Geld. Sie mußten eine Summe von 20—30000 fl. aufnehmen. Der Landammann und die Abgeordneten der acht Gerichte wandten sich deshalb auch an die Berner, mit dem

¹⁾ B. P. 1646 S. 66.

²⁾ M.-B. 14. Bd. Mitteilung an den Schultheiß v. Erlach zu Spiez d. d. 5. Oktober 1646.

³⁾ B. P. XXIX.

⁴⁾ Schreiben v. 24. April 1648. Vgl. Bündn. Monatsblatt 1901, S. 200 f. das Protokoll über einen leider noch unveröffentlichten Vortrag des Hrn. Dr. Valer.

Wünsche, ihnen zum Zweck des Loskaufes 10,000 fl. zu leihen. Die Berner Regierung antwortete, daß sie geneigt wäre, ihrem Wünsche zu entsprechen. Doch könne sie ihnen nicht vorenthalten, daß sie vor längerer Zeit durch die den III Bünden gemachte Anleihe in erheblicher Weise von finanziellen Mitteln entblößt worden sei. Da bis anhin noch nichts zurückerstattet wurde, so könne sie sich einstweilen keine derartigen Ausgaben gestatten.¹⁾ In ihrer Verlegenheit und in der Hoffnung, durch eine Gesandtschaft mehr auszurichten, schickten die acht Gerichte einen Abgeordneten nach Bern in der Person des Hauptmanns Andreas Guler von Weineck, um dem Rat die ganze Loskaufangelegenheit mündlich vorzutragen und ihn zur Vorstreckung der Summe zu ersuchen. Der Berner Rat wußte zwar die Vorteile des Loskaufes wohl zu würdigen. Was aber das Darlehen betraf, so wollte er noch immer nicht einwilligen, sondern entschuldigte sich mit dem Hinweis auf die allenthalben und sonderlich bei ihnen eingetretenen „geldlosen“ und ungewissen Zeiten. Um aber nicht den Anschein zu erwecken, als suche er das Loskaufswerk zu hintertreiben, gestattete ihnen der Rat, die Summe von 9000 Kronen, die die III Bünde Bern schuldeten, samt den ausständigen Zinsen als einen Vorstoß an seiner Statt zu erheben und zu oberwähntem Zweck zu verwenden.²⁾ Damit war aber den Gerichten wenig geholfen; denn wo sollten sie das Geld bekommen? Landammann und Rat klagten deswegen in einem Schreiben, „daß dieser zeit die zalungen an allen höffen gar langsam hergehend und mit ungewüß- und unsicherheit umbfangen sygend.“³⁾ Schließlich ließ sich Bern dann doch dazu bewegen, die für die Gerichte so wichtige Sache finanziell zu unterstützen, „die occasion . . . fürsichtig by den haren ergreifen ze helffen,“ und wie Zürich den 5 Gerichten Davos, Klosters, Castels, Schiers, Churwalden 10,000 fl. vorzuschießen (1649), unter der Bedingung der Widererstattung innert 4 Jahren und nach dem Versprechen, die Zinsen (à 5%) pünktlich zu bezahlen, alles gegen amtliche mit dem Bundesstempel versehene Bescheinigung.⁴⁾ Wie es scheint konnten die Gemeinden ihr Versprechen hinsichtlich der Abzahlung wieder nicht halten. In den Jahren 1650, 1651, 1653, 1656 werden sie aufgefordert, wenigstens die ausständigen Zinsen zu bezahlen. Im Dezember 1656 bezahlen sie 1000 fl. auf Abschlag verfallener Zinsen.

¹⁾ Bern an Landammann und Rat der VIII Gerichte d. d. 11. Juli 1648. M.-B. 14. Bd.

²⁾ Bern an die VIII Gerichte d. d. 7. Dez. 1648. M.-B. 15. Bd.

³⁾ Schreiben vom 16. Dez. 1648.

⁴⁾ Schreiben Berns d. d. 28. Dez. 1648. M.-B. 15.

Sie stellten ihren Schuldnern in Aussicht, im folgenden Jahr (1657) Kapital und Zins abzahlen zu können. Statt dessen aber sieht sich der Berner Rat zwei Jahre später (April 1659) wegen großer Ausgaben genötigt, die fünf Landschaften aufzufordern, die ihnen „vor etwas Jahren angelichne Sum der 10.000 fl. und dahar ußstelliger Zinsen“ zurückzuerstatten. Sollten sie nicht die ganze Summe abzahlen können, so bitten sie wenigstens um die halbe.

Inzwischen hatten die III Bünde ihre 9000 Kronen abbezahlt. Jahr für Jahr hatten sie die Auszahlung der spanischen Jahrgelder erwartet. Sie hatten es mit dem spanischen Gesandten Casati genau so, wie der Berner Rat mit ihnen. Beinahe jedes Jahr wird der Vertreter einer Großmacht um die Bezahlung der rückständigen Jahrgelder angebettelt, und fortwährend muß dieser die Gläubiger Sr. Majestät aus diesem oder jenem Grund auf später vertrösten. 1650 war Aussicht vorhanden, daß die spanischen Jahrgelder ausbezahlt würden. Als aber die bündnerischen Abgeordneten den spanischen Gesandten darum ersuchten, antwortete er ihnen, es sei allerdings vom König verordnet gewesen, ihnen ihr Guthaben abzutragen. Allein weil die Schweizer so dringend um ihre Bezahlung angehalten hätten, so sei das Geld ihnen gegeben worden. So konnten denn die Bündner noch zwei Jahre warten. Im Juli 1652 wurden ihnen endlich vom Gesandten 9000 fl. ausbezahlt.¹⁾

Gemäß einem Beschluß des Beitags, lautend, „bey erstem gelt, so gemeinen Landen eingehen werden, sollent sie (die Berner) versichert sein, [daß] man Ihnen die abstattung unverzogenlich übersenden wolle,“²⁾ anerbieten sich die Häupter im September 1652, die schuldige Summe und was derselben weiter anhängig (nämlich die Zinse) zu bezahlen. Beide Parteien schickten ihre lieben getreuen Stadtschreiber nach Zürich, wo sie am 3. Oktober 1652 (a. c.) zur Uebergabe, resp. zum Empfang des Geldes in der „Herberg“ zusammenkommen.³⁾

Betreffend den Betrag für die geliehenen 467 Mütt Kernen und 104 Mütt Roggen (zusammen 1167 ∇ 5 Bagen), den der Rat von Bern noch ansprach, hatten die Häupter schon ein paar Jahre früher erklärt, daß sie denselben nicht bezahlen könnten, weil von diesem Posten niemand etwas wisse, und weil in ihren Schuldenprotokollen

¹⁾ B. P. 1652 S. 90 und 91.

²⁾ B. P. 1652 S. 86.

³⁾ M-B. 16. Bd. Schreiben vom 13. September 1652. Der Freundlichkeit des Herrn Landammann Johs. Alexander in Fideris verdanke ich die Kenntnis eines Rechnungsbuches, das vom damaligen Zehngerichtenbunds-schreiber „Hans Janet“ zu Fideris herrührt und sehr lehrreichen Aufschluß gibt über die Art und Weise, wie der Auktionsverkauf vollzogen wurde.

nichts davon verzeichnet stehe.¹⁾ Indessen verzichtete die Berner Regierung noch nicht auf das betreffende Guthaben, sondern wandte sich noch unterm 10. Juni 1659 an die Häupter und Räte mit dem Gesuch, nach „solang gehobter geduld“, die vollständige Auszahlung erfolgen zu lassen.

Ein Vorschlag zur Erleichterung des Ruttnerdienstes, vom Dezember 1784.

Mitgeteilt von Dr. Ernst Haffter.

Aus Brüggers in klimatologischer Beziehung sehr interessanter Publikation: „Beiträge zur Natur-Chronik der Schweiz, insbesondere der Rhätischen Alpen“²⁾, erfährt man u. a., daß zu den härtesten Wintern des ausgehenden XVIII. Jahrhunderts derjenige von 1784/1785 gehörte, dessen strenges Regiment schon im November ersteren Jahres seinen Anfang nahm und sich durch großen Schneefall und anhaltende starke Kälteperioden nachdrücklich manifestierte³⁾. Eine kleine Illustration hierzu liefert der unten mitgeteilte, an den bekannten Buchdrucker und Buchhändler Otto in Chur gerichtete Privatbrief⁴⁾ eines Buschlavers, der darin speziell die Schneeverhältnisse am Bernina-Paß, im Dezember 1784, schildert und im Zusammenhang damit ausführlich über ein selbsterdachtes, die Erleichterung der Ruttnerarbeit in den Bergen bezweckendes Instrument berichtet: in der Meinung, vermitteltst Bekanntmachung dieser seiner Erfindung engeren und weiteren Kreisen einen wesentlichen Dienst erweisen zu können. Der Wortlaut dieses Schreibens ist folgender:

Monsieur!

Avendo la caduta di strasordinaria neve, massime in questi contorni, sul principio di questo Mese, causata la chiusa della Mon-

¹⁾ Schreiben Berns an Tschudi, d. d. 23. September 1656. M.-B. 19.

²⁾ Sie bilden eine Serie von 6 Abschnitten, die in den Jahren 1876, 1877, 1879, 1881, 1882 und 1888 als Beilagen zum Programm der Bündner'schen Kantonschule in Chur erschienen sind, nachdem ihr Verfasser dasselbe Thema, wenn auch in weit gedrängterem Umfang, unter dem Titel: „Aus der Natur-Chronik der Schweizerberge“ bereits im Jahrgang 1863 der N. Z. Z., Nr. 34—39, 41—43, Feuilleton, behandelt hatte. Immerhin erstreckt sich diese ältere Arbeit, welche auch als Sep.-Abdruck („Aus der Natur-Chronik der Schweizerberge. Ein Beitrag zur Geschichte der Föhnstürme, Schneefälle und Lawinen während acht Jahrhunderten“. Zürich 1863) existiert, noch ins XIX. Jahrhundert hinein, während die oben citierten Beiträge bereits mit dem Jahr 1800 schließen.

³⁾ Vgl. Programmbeilage von 1888, p. 45.

⁴⁾ Derselbe trägt die Adresse: „a Monsieur, Monsieur N. N. Otto, Imprimeur et Libraire, Coire.“